

**Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**19/238**

Status:

öffentlich

**Einziehung der Gemeindestraße Hochmoorweg (Georgsfeld)  
 hier: Ankündigung (§ 8 Abs. 2 NStrG)**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Georgsfeld/Tannenhausen		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die ortsüblich bekannt zu machende Ankündigung der Einziehung des gewidmeten Hochmoorweges in der Gemarkung Georgsfeld, Flur 6, Flurstück 55/7 auf einer Länge von 283 Metern gemäß § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG).

Das entsprechende Teilstück ist in der Anlage schwarz schraffiert dargestellt und Bestandteil dieses Beschlusses.

**Sachverhalt:**

Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Mit der Einziehung (Entwidmung) verliert eine gewidmete Straße den Status als öffentliche Verkehrsfläche. Sie steht der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung und ist fortan wieder als Privatfläche anzusehen.

Bei dem als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Hochmoorweg handelt es sich um einen unbefestigten Weg im Georgsfelder Moor, der am Königskielweg beginnt und an einem Grünland endet (Flurstück 55/9). Die Verkehrsfläche, sowie alle darüber erschlossenen bzw. angrenzenden Parzellen (land- und forstwirtschaftliche Flächen) sind im Besitz der Stadt und sollen zukünftig zur Hochmoorvernässung (als städtische Ausgleichsmaßnahme - siehe Vorlage 15/026) genutzt werden. Der Hochmoorweg hat somit für den öffentlichen Verkehr keinerlei Bedeutung und soll daher aus diesem Grund eingezogen werden.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich zudem vorhabengerecht als Ausgleichsflächensuchraum für die Hochmoorvernässung dargestellt.

Mit dem Beschluss wird das Einziehungsverfahren nach § 8 NStrG eingeleitet. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Absicht der Einziehung (Ankündigung) mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 2 NStrG), um jedermann Gelegenheit zu geben, mögliche Bedenken/Einwendungen gegen die Einziehung vorzubringen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen (sofern eingegangen) der eigentliche Beschluss über die Einziehung und das Datum der Wirksamkeit.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Einsparungen im Rahmen der Straßen- und Wegeunterhaltung
2. Kosten der Bekanntmachung

#### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### **Anlage:**

- Lageplan Hochmoorweg

gez. Feddermann